

Stadtratssitzung vom 24. November 2011

Motion Nr. 5/2011

Motion betreffend Änderung der Spezialfinanzierung Parkinggebühren und Parkplatzerersatzabgaben

Fraktion Grüne und SP vom 30. Juni 2011; Beantwortung

Wortlaut der Motion

Der Gemeinderat wird beauftragt, die beiden Reglemente betreffend der beiden obgenannten SF derart abzuändern, dass für den Bau, Betrieb und Unterhalt des geplanten Schlossberg-Parkings (City Ost) keine Gelder mehr aus diesen beiden SF entnommen werden können.

Begründung:

Mit Entscheid vom 31. Mai 2011 wurden 6 Mio. Franken Rechnungsüberschuss für das Parkhaus City Ost in die SF Investitionen und Immobilienkäufe eingelegt und reserviert. Das diesbezügliche Reglement musste entsprechend angepasst werden. In der Diskussion wurde seitens des Gemeinderates ausgeführt und zugesichert, dass man die beiden andern SF Parkinggebühren und Parkplatzerersatzabgaben für das Parkhaus City Ost nicht weiter benötige, sondern diese SF insbesondere für den Langsamverkehr einsetzen wolle. Dieser Neuausrichtung der Finanzierung ist durch eine entsprechende Anpassung der Reglemente betreffend SF Parkinggebühren und Parkplatzerersatzabgaben Rechnung zu tragen und insbesondere die Verwendung von Mitteln aus diesen beiden SF für das Parkhaus City Ost nunmehr reglementarisch auszuschliessen. Dieser Schritt dürfte dazu beitragen, das Vertrauen in den Gemeinderat zu stärken, welcher punkto Finanzierung des Parkhauses City Ost innert kürzester Zeit von der Haltung "keine Steuergelder" nun zur neuen Einsicht "ausschliesslich Steuergelder" wechselte.

Stellungnahme des Gemeinderates

1. Motionsfähigkeit

Der Vorstoss verlangt bzw. bedingt die Anpassung von zwei Reglementen in Stadtratskompetenz. Die Motion ist somit rechtlich zulässig.

2. Verwendung der Spezialfinanzierungen Parkinggebühren und Parkplatzerersatzabgaben

Die Motion verlangt eine Änderung des Reglements über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzbewirtschaftungsreglement, PBR) und der Parkplatzordnung der Stadt Thun (PPO). Die in diesen Erlassen enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Mittel sind in der Beilage ersichtlich.

Die Zweckbestimmungen der beiden Spezialfinanzierungen für Parkinggebühren und für Parkplatzerersatzabgaben ermöglichen insbesondere auch Entnahmen für den Bau neuer Parkhäuser. Geöffnet werden die Bestände der beiden Spezialfinanzierungen mit Parkinggebühren des motorisierten Individualverkehrs bzw. Parkplatzerersatzabgaben von Bauherren. Die Reglemente sehen nicht vor, die Spezialfinanzierungen darüber hinaus mit Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt zu speisen.

3. Einlage von CHF 6 Mio. in die Spezialfinanzierung Investitionen und Immobilienkäufe

Am 7. Juli 2009 hat der Verwaltungsrat der Parkhaus Thun AG die Stadt formell um Mitfinanzierung des neuen Parkhauses City Ost ersucht. Den von der Stadt Thun erwarteten finanziellen Beitrag beziffert die Parkhaus Thun AG mit 6 Mio. Franken.

Sämtliche stadträtlichen Fraktionen haben sich zu einem Parkhaus Schlossberg (City Ost) bekannt. Das entsprechende Legislaturziel für die Jahre 2011 bis 2014 hat der Stadtrat am 31. Mai 2011 genehmigt.

Mit der Genehmigung der Jahresrechnung 2010 hat der Stadtrat ebenfalls am 31. Mai 2011 beschlossen, zu Lasten des Steuerhaushaltes einen Betrag von 6 Mio. Franken in die Spezialfinanzierung Investitionen und Immobilienkäufe einzulegen. Diese Summe ist für die Vorfinanzierung des beantragten Beitrages der Stadt an das Parkhaus City Ost bestimmt. Die reglementarische Grundlage dafür hat der Stadtrat gleichzeitig angepasst und den Beitrag mit einer Verfallklausel bis 31. Dezember 2020 versehen.

Die Einlage ist ein politisches Zeichen zu Gunsten eines wichtigen Stadtentwicklungsprojektes. Der Stadtrat hat damit eine gewisse Sicherheit geschaffen, dass Mittel für die Realisierung vorhanden sind. Er trägt mit der Bereitstellung der Mittel in der Spezialfinanzierung Investitionen und Immobilienkäufe der geäusserten Kritik Rechnung, dass durch die Entnahme der Gelder für das Parkhaus aus den Spezialfinanzierungen Parkinggebühren und Parkplatzerersatzabgaben nicht mehr genügend Mittel für andere Projekte zur Verfügung stünden.

Der Stadtrat hat mit seiner Entscheidung der Reservation der finanziellen Mittel per Ende Mai 2011 Planungssicherheit zu einem wichtigen Zeitpunkt geschaffen. Die daraufhin folgende öffentliche Mitwirkung zur Überbauungsordnung Schlossberg im Sommer 2011 ergab ein mehrheitlich positives Echo und bestätigt die Behörden in ihrem Vorhaben. Der Bericht über die Mitwirkung ist auf www.thun.ch einsehbar.

4. Zuständigkeit für einen Finanzierungsbeitrag der Stadt an das Parkhaus City Ost

Das Parkhaus City Ost wird durch die Parkhaus Thun AG geplant, erstellt und finanziert. Die finanzielle Beteiligung der Stadt Thun kann durch Darlehen an die Parkhaus Thun AG, durch die Zeichnung von Aktien der Parkhaus Thun AG und/oder durch Investitionsbeiträge an die Parkhaus Thun AG erfolgen. Zudem kann die Stadt Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen zu Gunsten der Parkhaus Thun AG gewähren. Darlehen, Investitionsbeiträge oder finanzielle Beteiligung im Zusammenhang mit dem Parkhaus City Ost sind keine Vermögensanlagen (Anlagen des Finanzvermögens), sondern Ausgaben des Verwaltungsvermögens zur Erfüllung einer selbst gewählten Gemeindeaufgabe. Die einzelnen Formen mit den jeweiligen Kompetenzen gemäss geltender Stadtverfassung sind nachstehend aufgeführt:

- Für die Bewilligung von Darlehen und Beteiligungen ist der Stadtrat abschliessend zuständig, wenn sie über 0,2 Mio. Franken bis 4 Mio. Franken betragen (Art. 40 lit. e). Darüber hinaus ist unbegrenzt der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig (Art. 39 lit. g).
- Für die Bewilligung eines Investitionsbeitrages zu Lasten des Steuerhaushaltes (bzw. Beanspruchung des bereitgestellten Betrages in der Spezialfinanzierung Investitionen und Immobilienkäufe) ist bei einem Beitrag über 200'000 bis 2 Mio. Franken der Stadtrat endgültig zuständig (Art. 40 lit. a StV), ab 2 Mio. bis 4 Mio. Franken ist der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig (Art. 39 lit. c), ab 4 Mio. Franken sind die Stimmberechtigten zuständig (Art. 21 lit. c).

Diese Zuständigkeit gilt ebenfalls für die Spezialfinanzierung Parkplatzerersatzabgaben. Für die Spezialfinanzierung Parkinggebühren gelten die Kreditzuständigkeiten für gebührenfinanzierte Vorhaben, d. h. bei Beträgen von 1 Mio. bis 4 Mio. Franken ist der Stadtrat endgültig zuständig (Art. 40 lit. c StV), ab 4 Mio. Franken ist der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig (Art. 39 lit. e).

- Für eine Zinsgarantie (Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen) ist der Stadtrat abschliessend zuständig, wenn sie über 0,2 Mio. Franken bis 2 Mio. Franken beträgt (Art 40 lit. f). Darüber hinaus ist unbegrenzt der Stadtrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig (Art 39 lit. a).

Die Abstimmungsvorlage Parkhaus City Ost an den Stadtrat bzw. die Stimmberechtigten wird verbindliche Aussagen über die Art der finanziellen Beteiligung und der Finanzierung enthalten. Der Stadtrat bzw. die Stimmberechtigten werden also über die Art der Finanzierung des Beitrages an das Parkhaus City Ost befinden. Allfällige Mischformen der Finanzierung (z. B. Darlehen mit einem Beitrag à fonds perdu) müssen wegen des Gesamtausgabecharakters einheitlich dem gleichen Organ (also bei einem Betrag von 6 Mio. Franken den Stimmberechtigten) unterbreitet werden.

5. Absicht des Gemeinderates

Der Gemeinderat erhofft sich mit dem Bau eines Parkhauses City Ost nicht nur Parkplätze an verkehrstechnisch richtiger Stelle, sondern darüber hinaus volkswirtschaftliche Vorteile. Unter anderem wird eine Attraktivitätssteigerung der Innenstadt erwartet. Eine Finanzierung dieses Stadtentwicklungsprojektes aus Steuergeldern über die SF Investitionen und Immobilienkäufe ist deshalb folgerichtig. Während der Aufgaben- und Finanzplan 2011 bis 2014 vom September 2010 noch eine Finanzierung des Beitrages durch die beiden Spezialfinanzierungen Parkinggebühren und Parkplatzersatzabgaben vorsah, hat der unerwartet positive Rechnungsabschluss 2010 eine Bereitstellung dieser Mittel aus dem Steuerhaushalt ermöglicht.

Der Gemeinderat beabsichtigt nicht, den finanziellen Beitrag der Stadt von 6 Mio. Franken an das Parkhaus City Ost zu Lasten der Spezialfinanzierungen Parkinggebühren und Parkplatzersatzabgaben zu leisten, auch nicht teilweise. Es wäre politisch und rechtlich fragwürdig, wenn der Gemeinderat ohne Konsultation des Stadtrates bzw. der Stimmberechtigten in diesem Geschäft trotz anders lautender Vorlage Entnahmen in eigener Kompetenz (bis 200'000 Franken Parkplatzersatzabgaben und bis 1 Mio. Franken Parkinggebühren) vornähme. Der Gemeinderat beobachtet die Kosten für den Bau eines Parkhauses City Ost kritisch und will keinen grösseren Beitrag als die beantragten 6 Mio. Franken reservieren.

Der Gemeinderat wird dem Stadtrat die Anträge für die Beteiligung an der Finanzierung und die Zonenplanänderung gleichzeitig unterbreiten. Sollte gegen die Zonenplanänderung das Referendum zustande kommen, würden gegebenenfalls beide Vorlagen gleichzeitig zur Volksabstimmung gelangen. Bei optimalem weiterem Verlauf insbesondere des Planungsprozesses könnte diese Volksabstimmung aus heutiger Sicht frühestens am 25. November 2012 stattfinden.

6. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass über die konkrete finanzielle Beteiligung von 6 Mio. Franken der Stadt am Parkhaus City Ost in jedem Fall der Stadtrat bzw. das Volk entscheiden werden.

Eine Änderung der Reglemente im Sinne der Motion ist deshalb nicht notwendig. Die Kompetenz für den Finanzierungsbeitrag der Stadt Thun an das Parkhaus City Ost liegt nicht beim Gemeinderat, sondern beim Stadtrat bzw. beim Volk. Sämtliche Reglemente von Spezialfinanzierungen liegen in Stadtratskompetenz. Der Stadtrat hat alle Möglichkeiten - mit oder ohne Reglementsänderung gemäss vorliegender Motion - dereinst einen Beitrag aus den beiden gebühren- bzw. abgabefinanzierten Spezialfinanzierungen für das Parkhaus City Ost zu beschliessen und Entnahmen aus den Beständen zu ermöglichen oder abzulehnen. Der Gemeinderat erachtet die aktuelle Zweckbestimmung in den beiden Erlassen als ausgewogen und optimal.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Stadtrat die Ablehnung der Motion.

Thun, 3. November 2011

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident
Raphael Lanz

Der Stadtschreiber
Bruno Huwyler Müller

Beilage

Auszug aus dem Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzbewirtschaftungsreglement, PBR), der Parkplatzordnung der Stadt Thun (PPO) und dem Reglement über die Spezialfinanzierung für Investitionen und Immobilienkäufe (*Stadtratsbeschluss Nr. 58 vom 10. Mai 2007*)

Motion betreffend Änderung der SF Parkinggebühren und Parkplatzerstattungen

Fraktion Grüne und SP vom 30. Juni 2011

Bestimmungen über die Verwendung der Mittel

Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzbewirtschaftungsreglement, PBR)

Art. 9

Gebührenverwendung

¹ Die Erträge aus der Parkplatzbewirtschaftung werden in die Spezialfinanzierung Parkinggebühren eingelegt.

² Aus der Spezialfinanzierung werden finanziert:

- a Erstellung, Betrieb, Unterhalt von Parkplätzen und Bewirtschaftungseinrichtungen einschliesslich zugehörigem Administrativaufwand;
- b Kontrollen;
- c Abgeltungen für den beanspruchten Boden.

- ³ Aus Mitteln der Spezialfinanzierung können auch Beiträge geleistet werden an
- a den Bau öffentlich zugänglicher Parkplätze Dritter;
 - b verkehrsrelevante Studien und Projekte;
 - c Ausbauten / Angebotsverbesserungen des öffentlichen Verkehrs, Langsamverkehrs, Güterverkehrs usw. im Interesse von Gesamtverkehrslösungen;
 - d Umweltschutzmassnahmen im Bereich des motorisierten Individualverkehrs.

⁴ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Parkplatzordnung der Stadt Thun (PPO)

Art. 5

Verwendung der Ersatzabgabe

- ¹ Die Ersatzabgabe ist zu verwenden:
- a für Bau, Betrieb und Unterhalt öffentlicher Parkplätze, Parkhäuser und Park and Ride-Anlagen;
 - b zur Finanzierung von Massnahmen, welche insbesondere für die Innenstadt die Entlastung vom privaten Motorfahrzeugverkehr bezwecken oder den öffentlichen Verkehr fördern.

² Über die Verwendung der Ersatzabgabe im Einzelfall befindet das finanzkompetente Organ der Gemeinde.

³ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Reglement über die Spezialfinanzierung für Investitionen und Immobilienkäufe

(Stadtratsbeschluss Nr. 58 vom 10. Mai 2007)

Übergangsbestimmungen

Art. 5

¹ In Anwendung von Art. 2, Abs. 1 d) und Abs. 2 dieses Reglements werden der Spezialfinanzierung Investitionen und Immobilienkäufe zu Lasten der Laufenden Rechnung 2010 6,0 Mio. Franken zugewiesen.

² In Ergänzung von Art. 1, Absatz 2 dieses Reglements wird der Betrag von 6,0 Mio. Franken für die Beteiligung der Stadt Thun an der Finanzierung des Parkhauses Schlossberg verwendet.

³ Ist der Bau des Parkhauses Schlossberg durch die zuständigen Stellen bis am 31. Dezember 2020 nicht bewilligt, entscheidet der Stadtrat anlässlich der Behandlung der Jahresrechnung 2020 über die Verwendung des Betrages von 6,0 Mio. Franken, wobei die Verwendung nach Art. 1, Abs. 2 dieses Reglements Priorität haben soll.